



FORUM TREUHAND  
Steuerberatung

## Informationen zum Kurzarbeitergeld (KUG)

### **Bundestag beschließt Verlängerung der Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld**

Der Bundestag hat das Kurzarbeitergeldverlängerungsgesetz verabschiedet:

Die maximale Bezugsdauer wird von 24 auf 28 Monate für diejenigen Betriebe verlängert, die spätestens bis zum 30. Juni 2021 mit dem Bezug von KUG begonnen haben. Von dieser Bezugsdauer sollen die Betriebe bis zum 30. Juni 2022 profitieren können. Das Mindestquorum wird bis zum 30. Juni 2022 auf 10 % abgesenkt bleiben; auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden wird ebenfalls bis zu diesem Stichtag verzichtet. Die gesetzliche Erhöhung des KUG ist noch bis zum 30. Juni 2022 möglich. Die während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügigen Nebenbeschäftigungen bleiben bis zum 30. Juni 2022 anrechnungsfrei. Es wurde jedoch keine Verlängerung der hälftigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge und keine Öffnung der Kurzarbeit für die Zeitarbeit beschlossen. Bis zum 30. September 2022 kann die Bundesregierung diese Regelungen per Verordnung verlängern.

**Höhe des Kurzarbeitergeldes:** Beschäftigte erhalten 60 % des Netto-Entgelts als Kurzarbeitergeld (Beschäftigte mit mind. einem Kind: 67 %).

**Für die Zeit bis 30. Juni 2022 gilt:** Ab dem 4. Bezugsmonat kann das Kurzarbeitergeld erhöht werden – vorausgesetzt, der Entgeltausfall beträgt im jeweiligen Monat mindestens 50 %.

### **Die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes erfolgt in diesem Fall gestaffelt:**

Bezugsmonat 1 - 3: 60/67\* % des Netto-Entgelts

Ab dem 4. Bezugsmonat: 70/77\* % des Netto-Entgelts

Ab dem 7. Bezugsmonat: 80/87\* % des Netto-Entgelts

*\*Beschäftigte mit mindestens 1 Kind*

**Wichtig:** Die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes für die Zeit bis 31. Dezember 2021 ist nur möglich, wenn die Beschäftigten spätestens für März 2021 erstmalig Kurzarbeitergeld erhalten haben. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Beschäftigten durchgängig Kurzarbeitergeld erhalten. Die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ist auch möglich, wenn der Bezug unterbrochen wurde. Dies gilt auch für Beschäftigte, die nach Bezug von Kurzarbeitergeld den Betrieb wechseln und dort erneut Kurzarbeitergeld beziehen. Für die Berechnung des erhöhten Kurzarbeitergeldes werden die Monate ab März 2020 berücksichtigt.

**Bezugsdauer:** Betriebe können Kurzarbeitergeld unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 28 Monate lang erhalten. Bei Unterbrechungen der Kurzarbeit von 3 zusammenhängenden Monaten oder länger beginnt eine neue Bezugsdauer.

**Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge:** Bis Dezember 2021 wurden die von Ihnen als Betrieb während der Kurzarbeit allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 100 % pauschaliert erstattet. Ab Januar 2022 werden diese bis zum 31. März 2022 in Höhe von 50 % pauschaliert erstattet. Ab April 2022 fällt eine Erstattung weg.

### **Kurzarbeit online beantragen**

Kurzarbeit können Sie online beantragen über eine App, die von der Arbeitsagentur entwickelt wurde. Den [Link zur App](#) finden Sie bei der Arbeitsagentur.